

- 1) Die Lizenz berechtigt zum Fischen innerhalb der Grenzen des Fischereireviere Großes Kamp I/10 samt allen Ausständen und Zurinnen. Die obere Grenze liegt rechtsufrig ca. 30 m oberhalb der Bundesstraßenbrücke zwischen Stiefen und Schönberg/Kamp, linksufrig ca. 700 m flussaufwärts (Tafel). Die untere Grenze bildet die Kammerner Wehr.
- 2) Führen Sie stets Ihre gültige **NÖ Fischerkarte** und Ihre **Fischereilizenz** mit sich; beide sind ebenso wie die Fänge über Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen. Bitte beachten Sie beim Angeln geltende behördliche Vorschriften und das Fischereigesetz, besonders die Verbote in § 12.

Das Fischen ist ausschließlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Das Nachtfischen ist verboten!

- 3) Die **Führung eines Fangberichts** ist nach dem NÖ Fischereigesetz vorgeschrieben. Jeder gefangene und getötete oder im Kescher gehaltene Fisch (auch Krebs, Muschel) ist unverzüglich einzeln in den Fangbericht der Lizenz (wenn dieser voll ist, in ein Beiblatt) einzutragen. Bitte tragen Sie nach dem Fischtage Ihren Fang in den Fangbericht auf www.hejfish.com ein: Bei www.hejfish.com registrieren bzw. anmelden > Gewässer - „Großer Kamp Langenlois“ eintragen, Suchergebnis anklicken > Fang eintragen > Angelkartennummer eintragen (zu finden auf Ihrer Lizenz rechts oben). Sind alle Fänge dort eingetragen, muss die Lizenz nicht händisch an den Gewässerbewirtschafter retourniert werden. Andernfalls geben Sie Lizenz und Beiblätter innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit bei der Ausgabestelle wieder ab oder senden Sie sie an die Forstverwaltung Grafenegg. Bitte die einzelnen Fänge mit **GEWICHT** eintragen.
- 4) Es darf mit maximal **zwei Angelstöcken** oder mit einer Spinnrute gefischt werden. Die Stöcke sind stets unter Kontrolle zu halten. Andere Fangvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden (Reusen, Netze, etc.). Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln oder in Ihrer Vertretung angeln zu lassen.
- 5) Von den folgenden Arten dürfen in Summe pro Woche **höchstens vier Fische** entnommen werden: Salmoniden, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie. Bei allen übrigen Arten gibt es keine Fangbeschränkung. Aus Tierschutzgründen dürfen Fische nur in getötetem Zustand vom Fischwasser mitgenommen werden.
- 6) Bitte halten Sie in jedem Fall die gesetzlichen oder in der Fischereilizenz angegebenen Schonzeiten und Brittelmaße ein. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind sorgfältig ins Wasser zurückzusetzen, zum Lösen des Hakens sind geeignete Hilfsmittel zu verwenden.
- 7) Die Verwendung von Hecht, Karpfen, Zander und allen Salmoniden als Köderfisch ist nicht gestattet. Während der Schonzeit darf kein Köderfisch der betreffenden Art verwendet werden, auch dann nicht, wenn der Köderfisch mitgebracht wurde.
- 8) Das Fischen vom Boot ist verboten.
- 9) Bitte vermeiden Sie jede **Verunreinigung** des Wassers oder der Ufer (Köderdosen, Verpackungsmaterial, etc.). Unbrauchbar gewordene Angelschnüre sind einzusammeln und zu entfernen.
- 10) Als Lizenznehmer haften Sie für etwaige Schäden, die durch die Fischereiausübung entstehen. Dies gilt auch für Beschädigungen an den Uferböschungen.
- 11) Der Aufenthalt am Gewässer erfolgt auf eigene Gefahr. Alle wie immer gearteten Ansprüche uns gegenüber aus Schäden, die Ihnen, Ihren Kindern, Begleitern usw. entstehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12) Wir ersuchen Sie, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken. Bei Wasserverunreinigung, Auffinden von kranken Fischen usw. bitten wir um Verständigung unserer Aufsichtsorgane (Lukas Kerschbaum 0664/9888410, Benjamin Fröschl 0664/8252783) oder der nächsten Polizeiinspektion.
- 13) Die Forstverwaltung bzw. ihre Aufsichtsorgane sind berechtigt, bei Übertretung dieser Bestimmungen oder der geltenden gesetzlichen Regelungen die Fischereilizenz sofort einzuziehen, ohne dass dadurch ein Rückforderungsanspruch auch nur hinsichtlich eines Teils der bezahlten Lizenzgebühr entsteht.

Übersichtsplan zur Fischereilizenz Großer Kamp Langenlois

Maßstab 1:20000

